

Vereinssatzung hundundkatz-ellhofen / Stand 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet **hundundkatz-ellhofen**. Der Verein wird nicht ins Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen und darf somit den Zusatz e.V. nicht tragen. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Ellhofen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Körperschaft hundundkatz-ellhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 55 ff AO des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Betreuung und medizinische Versorgung wildlebender Katzen, sowie durch Aufbau von Pflegestellen für wildlebende Katzen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, so ermäßigt sich der Beitrag pro Person. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
2. Der Jahresbeitrag ab 1.6.2012 beträgt € 50,-- (bei mehreren Personen aus einem Haushalt € 40,-- p. P.), bei Jugendlichen € 30,--. Der Betrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren bei Eintritt und im Folgejahr immer zum 1. Februar eingezogen.
3. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft verlängert sich immer um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht drei Monate vorher dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
2. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.
3. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird durch schriftliche Einladung des 1. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes (alle 5 Jahre), Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden (gleichzeitig Kassenwart), 2. Vorsitzenden, Mitgliederverwaltung, Protokollführer, Kassenprüfer, Homepage/Pressewart und Leiter der Katzenvermittlung/Kontrolle.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie können den Verein sowohl gerichtlich wie auch außergerichtlich jeweils allein vertreten. Sie sind jeweils alleine unterschreibsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 9 Auflösung und Zweckwegfall

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Hohenlohe, Sitz in Öhringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Behandlung von Spenden

1. Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugesandt werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ellhofen, den 1.6.12 / Änderung zum 1.2.14